

# Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

## **„Staatsschutz in Österreich – Sicherheitsbehörde oder Nachrichtendienst?“**

Rechtliche Fragestellungen und Herausforderungen in der  
Aufgabenwahrnehmung

vorgelegt von

Mag. Michaela Kutschera, MA  
(09902021)

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Priv.-Doz. Dr. Bernhard Müller

Wien, 18. Jänner 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienfach: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Öffentliches Recht

## I. Einleitung

Die Welt befindet sich im steten Wandel. Dieser Wandel vollzieht sich aufgrund der Globalisierung und internationalen technischen Vernetzung immer schneller. Der Ausfluss davon zeitigt Auswirkungen in beinahe all unseren täglichen Lebensbereichen. Der technische Fortschritt ermöglicht den Menschen nie da gewesene Möglichkeiten. Doch damit geht auch eine nie da gewesene Bedrohungslage einher. Die fortschreitende Digitalisierung der modernen Welt hat auch dem transnationalen Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Cyberangriffen Tür und Tor geöffnet. Diese Vernetzung, die durch die modernen Kommunikationstechnologien laufend vorangetrieben wird, wirkt sich demzufolge auch massiv auf den Bereich der inneren und äußeren Sicherheit der Staaten und ihrer Bürger aus. Eine kritische Aktivität oder Äußerung auf lokaler oder nationaler Ebene kann auf einem anderen Kontinent Reaktionen hervorrufen, die von virtuellen Drohungen und Demonstrationen bis hin zu Gewalttaten reichen können. Immer neue Phänomene und Kriminalitätsformen entstehen in immer kürzeren Abständen. Neue Phänomene, wie Migrationsströme, die nach Europa drängen, oder neue Wirtschaftsformen, die eine verstärkte Mobilität der Arbeitnehmer fordern, sorgen dafür, dass territoriale Beschränkungen und staatlichen Grenzen immer mehr verschwimmen. Auch die stetig fortschreitenden Entwicklungen hin zu einer offenen Gesellschaftsform bergen Gefahren, da damit zeitgleich die Entwicklung ideologisch und politisch motivierter Radikalisierung und die Entstehung von Extremismen einhergeht.<sup>1</sup>

Für jene Behörden, deren Aufgabe der Schutz des Staates und seiner Bevölkerung ist, bedeutet dies eine gewaltige Herausforderung, denn sie müssen in der Lage sein, mit den immer neuen Phänomenen und Kriminalitätsformen, die sich rasant weiterentwickeln, Schritt zu halten.

In Österreich werden diese Aufgaben, also der Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder politisch motivierter Kriminalität, der Schutz vor Gefährdung durch Spionage, durch nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Proliferation<sup>2</sup>, ebenso wie der Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte durch die polizeilichen Staatsschutzbehörden wahrgenommen.<sup>3</sup> Dabei handelt es sich zum einen um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

---

<sup>1</sup> AB 988 BlgNR 25. GP 1; *Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2015, 58; *Kutschera*, Der Gesetzwerdungsprozess zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG), ZFAS 2016, 451.

<sup>2</sup> Proliferation bezeichnet die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen, einschließlich aller Materialien und technologischen Kenntnissen, die zur Herstellung von solchen Waffen benötigt werden.

<sup>3</sup> Vgl § 1 Abs 2 PStSG idgF.

fung, das organisatorisch als Zentralstelle im Bundesministerium für Inneres (BMI), in der Sektion II, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, eingegliedert ist. Zusätzlich bestehen in den Bundesländer neun Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT), die organisatorisch den Landespolizeidirektionen zuzuordnen sind.<sup>4</sup>

## II. Problemstellung

Sowohl Nachrichtendienste als auch Sicherheitsbehörden sind ihrer Aufgabenstellung zufolge dazu eingerichtet, die Sicherheit eines Staates zu gewährleisten. Jedoch unterscheiden sich beide eklatant in ihren Zuständigkeiten, den konkreten Aufgabenstellungen sowie in den Befugnissen, die diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gesetzlich zugewiesen bekommen und in der Art der staatlichen Kontrolle der Tätigkeiten. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt ganz grundsätzlich darin, dass Nachrichtendienste dem Opportunitätsprinzip verhaftet sind, während Sicherheitsbehörden dem Offizialprinzip unterstehen.

Das Opportunitätsprinzip, auf das Nachrichtendienste zurückgreifen, bedingt, dass diese einem anderen Geheimhaltungsstandard unterliegen als Sicherheitsbehörden. Es bedeutet, dass die Strafverfolgung in Bezug auf das Gegenüber vorübergehend ausgesetzt oder hintangehalten werden kann, wodurch den Behörden unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Grenzen ein Ermessensspielraum bei der Verfolgung eines strafrechtlichen Verdachtes bzw bei der Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft eröffnet wird. Dies erfolgt aus den Gründen, langfristige Beobachtungen sowie notwendige tiefgreifende Strukturermittlungen durchführen zu können bzw eine entsprechende analytische Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse zu erlangen. Dadurch sind Nachrichtendienste in der Lage, ihren Quellen<sup>5</sup> nachhaltigeren Schutz zu gewährleisten als Sicherheitsbehörden.<sup>6</sup>

Das Offizialprinzip hingegen verpflichtet Sicherheitsbehörden dazu, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn und sobald diese Kenntnis über den Anfangsverdacht einer Straftat erlangen, ohne die Möglichkeit des Aufschubes oder des Absehens.<sup>7</sup>

Untersucht werden sollen die Gemeinsamkeiten, aber vielmehr noch die Charakteristika, die Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden kennzeichnen, um dadurch jene Faktoren zu identifizieren, die eine Organisation als Nachrichtendienst oder als Sicherheitsbehörde qualifizieren.

---

<sup>4</sup> Vgl § 1 Abs 3 PStSG idgF.

<sup>5</sup> Damit sind Personen gemeint, die Informationen für Dienste beschaffen und an diese herantragen.

<sup>6</sup> *Droste*, Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Organisierte Kriminalität (2002) 120.

<sup>7</sup> Vgl beispielhaft in Österreich § 2 StPO idgF.

Die österreichische Staatsschutzbehörde BVT wird in der öffentlichen Darstellung oftmals neben dem Abwehramt<sup>8</sup> (AbWA) und dem Heeresnachrichtenamt<sup>9</sup> (HNA), die beide organisatorisch dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterstehen, als der dritte Nachrichtendienst Österreichs genannt.<sup>10</sup> Ein Blick in das Polizeiliche Staatsschutzgesetz<sup>11</sup> (PStSG), welches Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse des BVT regelt, weist das Bundesamt jedoch als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit innerhalb des BMI und somit als Teil einer Sicherheitsbehörde iSd § 4 Sicherheitspolizeigesetz<sup>12</sup> (SPG) aus. Dem BVT obliegen demnach nicht nur sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellungen, sondern es fungiert auch als strafverfolgende Behörde – als Kriminalpolizei – im Rahmen des § 18 Strafprozessordnung<sup>13</sup> (StPO). Bei näherer Betrachtung lässt sich jedoch feststellen, dass das BVT im Rahmen seiner Zuständigkeit über Aufgabenstellungen und Befugnisse verfügt, die über die üblichen Kompetenzen einer Sicherheitsbehörde hinausgehen. So ist der Staatsschutz als einzige Organisationseinheit innerhalb des BMI für die Aufgabenstellung der erweiterten Gefahrenforschung zur Beobachtung von Gruppierungen und Einzelpersonen zuständig.<sup>14</sup> Dabei handelt es sich um eine Aufgabenstellung, die sich mit Vorfeldermittlungen beschäftigt, welche noch keine konkrete Nähe zu einem strafrechtlichen Versuchsstadium iSd StPO voraussetzt und auch noch vor der für die Sicherheitsbehörden typischen Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr gemäß § 21 Abs 1 SPG stattfindet. Seinem Wesen nach steht dabei also die Informationsbeschaffung – jene Aufgabe, die üblicherweise von Nachrichtendiensten wahrgenommen wird – im Vordergrund. Auch die Möglichkeit zur parlamentarischen Überprüfung des Handelns des Staatsschutzes durch den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gemäß Art 52a Bundes-Verfassungsgesetz<sup>15</sup> (B-VG), welcher auch für Überprüfung nachrichtendienstlicher Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung zuständig ist, lassen Zweifel darüber aufkommen, ob es sich beim BVT tatsächlich um eine reine Sicherheitsbehörde handelt oder ob das Bundesamt nicht vielmehr eine Mischform aus Sicherheitsbehörde

---

<sup>8</sup> Das Abwehramt ist der Inlandsnachrichtendienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung und für die militärische Sicherheit im Inland zuständig.

<sup>9</sup> Das Heeresnachrichtenamt ist der Auslandsnachrichtendienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung und für die strategische Informationsbeschaffung zuständig.

<sup>10</sup> <https://derstandard.at/2000071371216/Die-Nachrichtendienste-Oesterreichs-im-Ueberblick-BVT-HNA-und-das-Abwehramt> (28.11.18).

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG), BGBl I 2016/5.

<sup>12</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 1991/56.

<sup>13</sup> Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 1975/631.

<sup>14</sup> Vgl § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PStSG idgF.

<sup>15</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1.

und Nachrichtendienst ist. Unter Heranziehung der Faktoren, die bei der Darstellung der Nachrichtendienste und der Sicherheitsbehörden in einem ersten Schritt erhoben wurden, soll diese Frage untersucht werden.

Nachdem die Frage geklärt ist, welche Stellung das BVT einnimmt, soll weiter geforscht werden, welche Problemstellungen sich aus rechtlicher und praktischer Sicht in der Aufgabenerfüllung des BVT aus dieser Einordnung ergeben. Je nachdem, ob das BVT nun als Nachrichtendienst, als Sicherheitsbehörde oder als Hybrid zu qualifizieren ist, ergeben sich in Anbetracht der derzeitigen Rechtslage zahlreiche Problemstellungen, um den Anforderungen an den Staatsschutz gerecht werden zu können. Dabei sollen allgemein Aufgaben, Befugnisse und Rechtsschutzinstrumentarien des BVT ebenso geprüft werden wie auch spezielle Herausforderungen, die sich an den Staatsschutz ob seiner besonders sensiblen Zuständigkeiten stellen. Zu derlei speziellen Herausforderungen sind etwa Anforderungen wie der Bedarf eines erhöhten Schutzes der Mitarbeiter, die Arbeit mit verdeckten Ermittlern<sup>16</sup> und Vertrauenspersonen<sup>17</sup>, der Umgang mit schützenswerten, klassifizierten Informationen und das „Durchbrechen“ des Officialprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips zu zählen.

### **III. Stand der Forschung**

Mit 1. Juli 2016 trat ein eigens für die Staatsschutzbehörden in Österreich konzipiertes Gesetz, das PStSG, in Kraft. Dieses Gesetz war bereits Gegenstand eines Normprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof (ein auf Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG gestützter Antrag, das PStSG zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, wurde durch 61 Abgeordnete zum Nationalrat eingebracht), der die Beschwerde teils zurück- und teils abgewiesen hat.<sup>18</sup>

Das BVT gilt als Sicherheitsbehörde, die nachrichtendienstliche Aufgabenstellungen wahrnimmt. Eine Untersuchung der tatsächlichen rechtlichen Ausrichtung des Bundesamtes unter Einbeziehung aller wesentlichen Faktoren, die einen Nachrichtendienst respektive eine Sicherheitsbehörde definieren, ist offen.

Die Betrachtung der für den Staatsschutz derzeit gültigen Rechtslage im Vergleich mit ihrer faktischen Anwendbarkeit im Rahmen der Dissertation soll mögliche bestehende Rechtsprobleme identifizieren und diskutieren.

---

<sup>16</sup> Verdeckte Ermittler sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei der Einholung von Auskünften ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offenlegen noch erkennen lassen.

<sup>17</sup> Vertrauenspersonen sind Personen, die im Auftrag der Sicherheitsbehörden Auskünfte einholen.

<sup>18</sup> VfGH 29.11.2017, G 223/2016.

## **IV. Methode**

Der erste Teil soll primär anhand einer Gesetzes- und Literaturanalyse, durch die Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden einander vergleichend gegenüber gestellt werden, beantwortet werden.

Im zweiten Teil ist eine rechtsdogmatische Untersuchung und Analyse der rechtlichen Problemstellungen in der praktischen Aufgabenwahrnehmung, die sich ob der besonderen Stellung des Bundesamtes ergeben, anhand der Darstellung der derzeitigen Gesetzeslage geplant. Damit einhergehend sollen mögliche Lösungsansätze präsentiert werden.

## **V. Forschungsfragen**

Folgende Forschungsfragen sollen im Rahmen der Dissertation behandelt werden:

- Handelt es sich bei der Staatsschutzbehörde Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung um einen Nachrichtendienst oder eine Sicherheitsbehörde?
- Welche aktuellen Herausforderungen stellen sich aufgrund dieser Organisationsstruktur für den Staatsschutz?
- Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich an?
- Führen die aufgezeigten Lösungsvorschläge zu den rechtlichen Herausforderungen zu einem Nachrichtendienst?

## **VI. Vorläufige Gliederung**

### **I. Einleitung**

### **II. Nachrichtendienst und Sicherheitsbehörde – wesentliche Unterschiede**

#### 1. Nachrichtendienste

- 1.1. allgemeine Sicherheitsarchitektur und Zuständigkeit
- 1.2. Aufgaben
- 1.3. Befugnisse
- 1.4. Kontrolle
- 1.5. Opportunitätsprinzip
- 1.6. Nachrichtendienste am Beispiel von Deutschland
  - 1.6.1. Vorbemerkung
  - 1.6.2. Bundesamt für Verfassungsschutz
  - 1.6.3. Trennungsgebot in Deutschland
- 1.7. Nachrichtendienste in Österreich
  - 1.7.1. Vorbemerkung
  - 1.7.2. Abwehramt

#### 2. Sicherheitsbehörden

- 2.1. allgemeine Sicherheitsarchitektur und Zuständigkeit
- 2.2. Aufgaben
- 2.3. Befugnisse
- 2.4. Kontrolle
- 2.5. Oficialprinzip
- 2.6. Sicherheitsbehörden am Beispiel von Deutschland
  - 2.6.1. Vorbemerkung
  - 2.6.2. Bundeskriminalamt
- 2.7. Sicherheitsbehörden in Österreich
  - 2.7.1. Vorbemerkung
  - 2.7.2. Bundeskriminalamt

#### 3. Staatsschutz in Österreich – Nachrichtendienst oder Sicherheitsbehörde?

- 3.1. Sicherheitsarchitektur und Zuständigkeit
- 3.2. Aufgaben
  - 3.2.1. Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)
  - 3.2.2. Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
  - 3.2.3. Strafprozessordnung (StPO)
- 3.3. Befugnisse
  - 3.3.1. PStSG
  - 3.3.2. SPG

### 3.3.3. StPO

### 3.4. Kontrolle

### 4. Fazit – Nachrichtendienst oder Sicherheitsbehörde

## **III. Herausforderungen und rechtliche Fragenstellungen in der Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden**

1. Sicherheitsarchitektur und Zuständigkeit
2. Herausforderungen in den rechtlichen Aufgabenstellungen
  - 2.1. PStSG
  - 2.2. SPG
  - 2.3. StPO
3. Herausforderungen in Zusammenhang mit den möglichen Befugnissen
  - 3.1. PStSG
    - 3.1.1. besondere Befugnisse
    - 3.1.2. Datenverarbeitungsbefugnisse und Speicherfristen
  - 3.2. SPG
    - 3.2.1. besondere Befugnisse
    - 3.2.2. Datenverarbeitungsbefugnisse und Speicherfristen
  - 3.3. StPO
    - 3.3.1. besondere Befugnisse
    - 3.3.2. Datenverarbeitungsbefugnisse und Speicherfristen
4. Offizialprinzip
5. Schutz von Mitarbeitern
  - 5.1. Bedienstete allgemein
  - 5.2. Verdeckte Ermittler
  - 5.3. Legendierung
  - 5.4. Zeugenaussage vor Gericht
6. Vertrauenspersonen – Notwendigkeit der Schaffung (weiterer) rechtlicher Rahmenbedingungen?
7. Umgang mit klassifizierten Informationen
  - 7.1. klassifizierte Informationen nach der GehSO
  - 7.2. klassifizierte Informationen nach dem InfoSiG
8. Kontrolle und mögliche Lücken
  - 8.1. PStSG
  - 8.2. SPG
  - 8.3. StPO

## **IV. Fazit**

## VII. Zeitplan

Für die Bearbeitung des Themas wird folgender Zeitplan angedacht:

Zeitplan	Arbeitsschritte
Stand Oktober 2018	Themenwahl Literatur- und Judikurrecherche Erstellung des Exposés
Jänner 2019	Fakultätsöffentliche Präsentation Einreichung des Exposés Dissertationsvereinbarung
SS 2019	Verfassen der Dissertation
WS 2019/2020	Fertigstellung und Überarbeitung der Dissertation
SS 2020	Öffentliche Defensio

## VIII. Auswahl an relevanter Literatur

### Literatur

*Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2002, 13

*Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2014, 43

*Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2015, 58

*Burgstaller/Goliasch/Kubarth*, Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2016, SIAK-Journal 2017, 4

*Burgstaller/Kubarth*, Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten, SIAK-Journal 2015, 4

*Burgstaller/Pirnat*, Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten für 2013, SIAK-Journal 2014, 17

*Burgstaller/Pühringer*, Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten, SIAK-Journal 2013, 14

*Dietrich/Eiffler* (Hrsg), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste (2017)

*Droste*, Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Organisierte Kriminalität (2002)

*Fuchs*, Der österreichische Geheimdienst. Das zweitälteste Gewerbe der Welt (1994)

*Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Loseblattsammlung Stand 2018)

*Hauer/Keplinger*, SPG<sup>4</sup> (2011)

*Heißl*, PStSG Polizeiliches Staatsschutzgesetz (2016)

*Jäger/Daun* (Hrsg), Geheimdienste in Europa. Transformation, Kooperation und Kontrolle (2009), 155

*Khakzadeh-Leiler*, Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz – Eckpunkte und verfassungsrechtliche Fragestellungen, JRP 2016, 302

*Keplinger*, Militärbefugnisgesetz (2015)

*Keplinger/Kutschera/Pühringer*, Polizeiliches Staatsschutzgesetz (2016)

*Krieger*, Geschichte der Geheimdienste. Von den Pharaonen bis zur NSA (2014)

*Kutschera*, Polizeiliches Staatsschutzgesetz – Mehr Befugnisse, hoher Rechtsschutz, Öffentliche Sicherheit 2016, 6

*Kutschera*, Der Gesetzwerdungsprozess zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG), ZFAS 2016, 451

*Raschauer*, Militärbefugnisgesetz (2007)

*Reindl-Krauskopf/Salimi*, PStSG Polizeiliches Staatsschutzgesetz (2016)

*Salimi*, Der polizeiliche Staatsschutz – Schutz oder Bedrohung der Freiheit? ÖJZ 2017, 115

*Salimi*, Terrorbekämpfung durch Straf- und Sicherheitspolizeirecht, JBI 2013, 698

*Thanner/Vogl* (Hrsg), SPG<sup>2</sup> (2013)

*Todd/Bloch*, Globale Spionage: Geheimdienste und ihre Rolle im 21. Jahrhundert (2003)

*Ulrich* (Hrsg), Handbuch Wehrrecht (2008)

*Wiederin*, Privatsphäre und Überwachungsstaat (2003)

## **Rechtsquellen**

### **Österreich:**

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 1991/566

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G), BGBl I 2002/22

Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBl I 2000/86

Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG), BGBl I 2016/5

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl 1986/76

Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz - InfoSiG), BGBl I 2002/23

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 1999/165

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1

Geheimdienstordnung des Bundes (GehSO) auf Grund des § 12 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl 76, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl I 2007/6

Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl 1975/631

Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung - InfoSiV), BGBl II 2003/548

### **Deutschland:**

Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz - G 10) vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2576)

Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 01. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354)

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist

### **Judikatur**

VfGH 29.11.2017, G 223/2016

### **Gesetzesmaterialien**

AB 988 BlgNR 25. GP

### **Internetquellen**

<https://derstandard.at/2000071371216/Die-Nachrichtendienste-Oesterreichs-im-Ueberblick-BVT-HNA-und-das-Abwehramt> (28.11.18)

[https://www.bka.de/DE/DasBKA/DasBKA/dasBKA\\_node.html](https://www.bka.de/DE/DasBKA/DasBKA/dasBKA_node.html) (14.11.2018)

[http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/polli\\_geheimdienstarbeit\\_in\\_oesterreich.pdf](http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/polli_geheimdienstarbeit_in_oesterreich.pdf) (7.12.2018)

<https://www.verfassungsschutz.de/de/service/gesetze> (14.11.2018)